

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HYDYNAMIC HOLLAND B.V.

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Warenlieferungen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen seitens Hydynamic; daraus folgt, dass sämtliche Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zwischen den Vertragsparteien gelten, sofern davon nicht ausdrücklich durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgewichen wird. Verweise des Auftraggebers auf eigene Einkaufs- oder sonstige Bedingungen werden von Hydynamic ausdrücklich ausgeschlossen.

Auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind folgende Begriffsbestimmungen anwendbar:

- Produkt: Waren sowie Dienstleistungen wie Wartung, Beratung und Inspektion;
- schriftlich: mittels eines von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Dokuments oder per Brief, Telefax oder E-Mail oder in jeder anderen von den Vertragsparteien vereinbarten technischen Weise;
- Hydynamic: Lieferant/Verkäufer und derjenige, der in seinem Angebot und/oder seiner Auftragsbestätigung auf diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verweist;
- der Auftraggeber: der Käufer und/oder derjenige, an den das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung gerichtet ist.

Unter Dienstleistungen wird in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch verstanden:

- die Herstellung von Werken.

Artikel 2 Angebote

1. Sämtliche Angebote von Hydynamic sind unverbindlich.
2. Sämtliche Angebote basieren auf der Annahme, dass Hydynamic den Vertrag unter normalen Umständen und während der normalen Arbeitszeiten erfüllen kann.
3. Sämtliche Offerten, Angebote und Preisangaben sind dreißig (30) Tage lang gültig, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben. Sämtliche Offerten und Preisangaben – gleich, ob mündlich oder schriftlich –, die von Hydynamic oder in deren Namen abgegeben werden, sind unverbindlich. Der Begriff Offerten schließt etwaige Anlagen mit ein.
4. Bei zusammengesetzten Preisen besteht keine Pflicht zur Teillieferung gegen einen entsprechenden Teil des für die Gesamtlieferung angegebenen Preises.
5. Wenn nur für einen Teil der auszuführenden Arbeiten oder des herzustellen Werks Informationen bereitgestellt wurden, ist Hydynamic nicht an den insgesamt angegebenen Preis gebunden, falls sich herausstellen sollte, dass der Teil, für den keine Informationen bereitgestellt wurden, im Verhältnis mehr Arbeit erfordert als der Teil, für den Informationen bereitgestellt wurden.

Artikel 3 Vertrag

1. Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, kommt er am Datum seiner Unterzeichnung durch Hydynamic oder am Datum des Versands der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hydynamic an den Auftraggeber zustande.
2. Als Mehrarbeit gilt alles das, was Hydynamic nach Absprache mit dem Auftraggeber – ob schriftlich niedergelegt oder nicht – während der Erfüllung des Vertrags über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich niedergelegten Mengen hinaus geliefert und/oder angebracht bzw. über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich niedergelegten Arbeiten hinaus geleistet wird.
3. Mündliche Zusagen seitens und Absprachen mit Mitarbeitern von Hydynamic binden Hydynamic nur, soweit sie diese Zusagen oder Absprachen schriftlich bestätigt hat.

Artikel 4 Preis

1. Sofern nicht schriftlich anders festgelegt, verstehen sich von Hydynamic angegebene Preise zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger auf den Verkauf und die Lieferung anwendbarer staatlicher Steuern und basieren auf der Lieferung gemäß den am Angebotsdatum geltenden Incoterms. Unter „Werk“ sind die Betriebsräume von Hydynamic zu verstehen.
2. Falls sich nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrags einer oder mehrere der Kostenpreiskosten erhöht bzw. erhöhen – auch, wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht –, ist Hydynamic berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Hydynamic ist vertraglich berechtigt, von ihr ausgeführte Mehrarbeit gesondert in Rechnung zu stellen, sobald ihr der dafür in Rechnung zu stellende Betrag bekannt ist. Für die Berechnung von Mehrarbeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die in Absatz 1 und Absatz 2 dieses Artikels niedergelegten Bestimmungen entsprechend anwendbar.
3. Kostenvorschläge und Pläne werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht gesondert in Rechnung gestellt. Muss Hydynamic bei etwaigen Nachbestellungen neue Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle oder Geräte u. Ä. anfertigen, werden dafür keine Kosten in Rechnung gestellt.
4. Die Verpackung ist grundsätzlich nicht im Preis inbegriffen und kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
5. Die Kosten des Ein- und Ausladens und des Transports der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Geräte und sonstigen Sachen sind nicht im Preis inbegriffen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Kosten, die Hydynamic dafür entstehen, werden im Nachhinein dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
6. Übernimmt Hydynamic auch die Montage/Installation des Produkts, versteht sich der Preis zuzüglich Montage/Installation/Reparatur und betriebsbereiter Lieferung des Produkts an dem im Angebot angegebenen Ort sowie einschließlich sämtlicher Kosten, ausgenommen Kosten, die gemäß den vorstehenden Absätzen nicht im Preis inbegriffen sind oder die in Artikel 7 genannt sind. Diese Kosten werden auf der Grundlage einer Nachkalkulation an den Auftraggeber weitergegeben.
7. Hydynamic ist berechtigt, dem Auftraggeber Anfahrtskosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 5 Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Geräte u. Ä.; geistiges Eigentum

1. Informationen in Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u. Ä. sind nur verbindlich, sofern und soweit sie ausdrücklich in einen von den Vertragsparteien unterzeichneten Vertrag oder eine von Hydynamic unterzeichnete Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
2. Von Hydynamic abgegebene Angebote sowie von ihr angefertigte oder bereitgestellte Zeichnungen, Berechnungen, Programme, Beschreibungen, Modelle, Geräte u. Ä. verbleiben in ihrem Eigentum, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Das geistige Eigentum an den Informationen, die Teil der Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Produkte u. Ä. sind oder diesen zugrunde liegen, bleibt ausschließlich Hydynamic vorbehalten, auch wenn dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass besagte Informationen, außer zur Erfüllung des Vertrags, ausschließlich mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hydynamic vervielfältigt, Dritten offengelegt, bekannt gemacht oder genutzt werden.

Artikel 6 Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt am spätesten der folgenden Zeitpunkte:
 - a. am Datum des Zustandekommens des Vertrags;
 - b. an dem Datum, an dem Hydynamic die zur Auftragsausführung erforderlichen Dokumente, Angaben, Genehmigungen u. Ä. erhält;
 - c. am Datum der Erfüllung der für den Beginn der Arbeiten notwendigen Formalitäten;
 - d. an dem Datum, an dem Hydynamic den Betrag erhält, der laut Vertrag vor Beginn der Arbeiten mittels Vorauszahlung zu entrichten ist. Wurde ein Lieferdatum bzw. eine Lieferwoche vereinbart, ist die Lieferfrist der Zeitraum vom Datum des Zustandekommens des Vertrags bis zum Lieferdatum bzw. zum Ende der Lieferwoche.
2. Die Lieferfrist basiert auf den bei Vertragsschluss geltenden Arbeitsumständen sowie der Annahme, dass die zur Ausführung der Arbeiten von Hydynamic bestellten Materialien rechtzeitig geliefert werden. Ergibt sich ohne Schuld von Hydynamic eine Verzögerung, weil sich besagte Arbeitsumstände ändern oder weil die zur Ausführung der Arbeiten bestellten Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, wird die Lieferfrist nötigenfalls verlängert.
3. Das Produkt gilt als fristgerecht geliefert, wenn es zur Abnahmeprüfung (sofern eine solche Prüfung im Betrieb von Hydynamic vereinbart wurde) oder zum Versand (alle übrigen Fälle) bereit ist, jeweils nachdem der Auftraggeber darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde und unbeschadet der Pflicht von Hydynamic zur Erfüllung ihrer etwaigen Montage-/ Installations-/Reparaturpflichten.
4. Unbeschadet des an anderer Stelle in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Verlängerung der Lieferfrist Bestimmten, wird die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung, die auf Seiten von Hydynamic durch die Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten des Auftraggebers oder der von ihm zu verlangenden Mitwirkung an der Vertragserfüllung entsteht, verlängert.
5. Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nicht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Überschreitung nicht länger als sechzehn (16) Wochen beträgt oder laut Mitteilung von Hydynamic nicht länger als sechzehn (16) Wochen andauern wird. Der Auftraggeber kann im Fall der vorstehend genannten Überschreitung oder Mitteilung durch schriftliche Mitteilung an Hydynamic vom Vertrag zurücktreten und hat dann, sofern anwendbar, Anspruch auf Erstattung des für das Produkt bereits gezahlten Teils des Preises und auf Ersatz des von ihm erlittenen Schadens bis höchstens fünfzehn Prozent (15 %) des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises. Sofern der Auftraggeber nicht von seinem vorstehenden Rücktrittsrecht Gebrauch macht, berechtigt eine Überschreitung der Lieferfrist – gleich, aus welchem Grund – den Auftraggeber nicht, Arbeiten zur Erfüllung des Vertrags ohne richterliche Genehmigung auszuführen oder ausführen zu lassen.

Artikel 7 Montage/Installation/Reparatur

1. Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass Hydynamic die Montage/Installation/Reparatur des zu liefernden Produkts übernimmt, trägt der Auftraggeber gegenüber Hydynamic die Verantwortung dafür, dass sämtliche für die Aufstellung des zu montierenden/installierenden/reparierenden Produkts und/oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Produkts im montierten/installierten/reparierten Zustand notwendigen Einrichtungen, Vorrichtungen und/oder Voraussetzungen ordnungsgemäß und rechtzeitig vorhanden bzw. gegeben sind. Dies gilt nicht, sofern und soweit die Ausführung seitens Hydynamic oder in deren Auftrag nach von Letztgenannter oder in deren Auftrag angefertigten oder bereitgestellten Zeichnungen und/oder Daten geleistet wird.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels hat der Auftraggeber in dem Fall, dass die Vertragsparteien vereinbart haben, dass Hydynamic die Montage/Installation/Reparatur des zu liefernden Produkts besorgt, für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr dafür zu sorgen, dass:

- a. die Mitarbeiter von Hydynamic ihre Arbeit, sobald sie am Ort der Montage/Installation/Reparatur ankommen, während der üblichen Arbeitszeiten beginnen und fortführen können sowie, sofern Hydynamic dies als notwendig erachtet, außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, sofern Hydynamic dies dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt hat;
 - b. geeignete Unterkünfte und sämtliche behördlich oder vertraglich vorgegebenen und zur Nutzung erforderlichen Einrichtungen für die Mitarbeiter von Hydynamic vorhanden sind;
 - c. die Zugangswege zum Aufstellplatz für den notwendigen Transport geeignet sind;
 - d. der ausgewiesene Aufstellplatz für die Lagerung und die Montage/Installation/Reparatur geeignet ist;
 - e. die notwendigen abschließbaren Lagerplätze für Material, Geräte und sonstige Sachen vorhanden sind;
 - f. Hydynamic die notwendigen und üblichen Hilfspersonen, Hilfsausrüstung, Hilfsmittel (u. a. Kraftstoffe, Öle und Fette, Putzmittel und sonstiges Kleinmaterial, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Pressluft, Heizung, Beleuchtung) sowie die für den Betrieb des Auftraggebers gängigen Mess- und Prüfgeräte rechtzeitig und kostenfrei am richtigen Ort zur Verfügung stehen;
 - g. sämtliche notwendigen Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen getroffen wurden und aufrechterhalten werden und dass sämtliche Maßnahmen getroffen wurden und aufrechterhalten werden, mit denen sichergestellt wird, dass im Rahmen der Montage/Installation/Reparatur die anwendbaren behördlichen Vorschriften erfüllt werden;
 - h. sich die zugesendeten Produkte zu Beginn und während der Montage/Installation/Reparatur am richtigen Ort befinden.
3. Schäden und Kosten, die entstehen, weil die in diesem Artikel gestellten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt sind, sind für Rechnung des Auftraggebers.
 4. Hinsichtlich der Montage-/Installations-/Reparaturzeit ist Artikel 6 entsprechend anwendbar.

Artikel 8 Abnahmeprüfung

Der Auftraggeber hat das Produkt binnen zehn (10) Arbeitstagen nach der Lieferung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 bzw. – bei vereinbarter Montage/Installation – binnen zehn (10) Arbeitstagen nach der Montage/Installation/Reparatur einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Verstreicht diese Frist ohne schriftliche spezifizierte Mitteilung über begründete Reklamationen, gilt das Produkt als abgenommen.

Artikel 9 Gefahr- und Eigentumsübergang

1. Umgehend nachdem das Produkt im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 geliefert wurde, trägt der Auftraggeber die Gefahr mit Blick auf sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren an dem betreffenden Produkt oder durch dieses Produkt entstehenden Schaden, außer soweit der Schaden auf Vorsatz (*opzet*) oder grobe Fahrlässigkeit (*bewuste roekeloosheid*) der zur Betriebsführung gehörenden Mitarbeiter von Hydynamic zurückzuführen ist. Bleibt der Auftraggeber nach der Inverzugsetzung mit der Abnahme des Produkts in Verzug, ist Hydynamic berechtigt, dem Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 geht das Eigentum am Produkt erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der gesamte vom Auftraggeber gegenüber Hydynamic für die Lieferung von Produkten oder die Ausführung von Arbeiten geschuldete Betrag, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig an Hydynamic gezahlt wurde.
3. Hydynamic hat ggf. das Recht auf ungehinderten Zugang zum Produkt. Der Auftraggeber gewährt Hydynamic jedwede Mitwirkung, um Hydynamic die Gelegenheit zu bieten, den in Absatz 2 dieses Artikels niedergelegten Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme des Produkts auszuüben, darin eingeschlossen die dazu eventuell notwendige Demontage.

Artikel 10 Bezahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis binnen dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen.
2. Jede Teillieferung, worunter auch die Lieferung von Teilen eines zusammengesetzten Auftrags zu verstehen ist, kann dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
3. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug oder Aufrechnung in der von Hydynamic festzulegenden Weise zu erfolgen; davon ausgenommen sind etwaige Kreditlimits, wie auf der Rechnung ausgewiesen.
4. Zahlt der Auftraggeber nicht binnen der vereinbarten Fristen, gilt er als von Rechts wegen in Verzug und ist Hydynamic ohne Inverzugsetzung berechtigt, ihm ab dem Fälligkeitsdatum die anwendbaren gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119a und Artikel 6:120 Absatz 2 niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*) sowie sämtliche für die Einziehung ihrer Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 11 Gewährleistung

1. Unbeschadet der nachstehenden Beschränkungen gewährleistet Hydynamic sowohl die Tauglichkeit des von ihr gelieferten Produkts (das keine Dienstleistung ist) als auch die Qualität des dafür verwendeten und/oder gelieferten Materials. Im Falle von Mängeln hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass diese binnen zwölf (12) Monaten ab der Lieferung gemäß Artikel 6 Absatz 3 ausschließlich oder überwiegend als unmittelbare Folge eines Fehlers in der von Hydynamic angewandten Konstruktion bzw. als Folge einer mangelhaften Ausführung oder des Gebrauchs von minderwertigem Material entstanden sind.
2. Unter die Gewährleistung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels fallende Mängel werden nach Wahl von Hydynamic von Hydynamic durch Reparatur oder Ersatz des mangelhaften Teils, ggf. im Betrieb von Hydynamic, oder durch Zusendung eines ersetzenden Teils behoben. Sämtliche angemessenen über die im vorstehenden Satz beschriebene einzige Pflicht hinausgehenden Kosten, darin eingeschlossen u. a. Transport-, Fahrt- und Unterbringungskosten, sowie Kosten der Demontage und Montage/Installation/Reparatur sind für Rechnung des Auftraggebers. Für reparierte bzw. ersetzte Teile gilt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs (6) Monaten, wobei jede Gewährleistung nach Ablauf von achtzehn (18) Monaten nach der letztgenannten Lieferung erlischt.
3. Für die von Hydynamic außerhalb der Gewährleistung ausgeführten Reparatur-, Überarbeitungs- und Wartungsarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen wird, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich die Tauglichkeit der Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten gewährleistet; die Gewährleistungsfrist hierfür beträgt sechs (6) Monate. Die einzige Pflicht von Hydynamic im Rahmen dieser Gewährleistung besteht im Falle einer Untauglichkeit daraus, die betreffenden Arbeiten, soweit sie untauglich sind, erneut auszuführen. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. In diesem Fall gilt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs (6) Monaten unter der Maßgabe, dass jede Gewährleistung mit Ablauf von zwölf (12) Monate nach den ursprünglichen Arbeiten erlischt. Sämtliche Ansprüche, die nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, werden von Hydynamic nur befriedigt, sofern die Versicherung diesbezüglich entsprechend der Versicherungspolice von Hydynamic leistet; es gelten die Bestimmungen aus Artikel 12 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
4. Von Hydynamic durchgeführte Inspektionen, Beratung und ähnliche Dienstleistungen sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt.
5. Nicht von der Gewährleistung abgedeckt sind in jedem Fall Mängel, die ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf:
 - a. die Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften bzw. einen anderen als den vorhergesehenen normalen Gebrauch;
 - b. üblichen Verschleiß;

- c. Montage/Installation oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - d. die Anwendung gesetzlicher Vorschriften bezüglich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
 - e. in Absprache mit dem Auftraggeber verwendete Materialien bzw. Sachen;
 - f. Materialien oder Sachen, die Hydynamic vom Auftraggeber zur Bearbeitung bereitgestellt wurden;
 - g. Materialien, Sachen, Arbeitsweisen und Konstruktionen, soweit auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers verwendet, sowie vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferte Materialien und Sachen;
 - h. Teile, die Hydynamic von Dritten bezogen hat, soweit der Dritte keine Garantie gegenüber Hydynamic gewährt hat oder die Garantiefrist für die von dem Dritten gewährte Garantie abgelaufen ist.
6. Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus dem mit Hydynamic geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, hat Hydynamic hinsichtlich keiner dieser Verträge Gewährleistungspflichten, gleich, wie diese bezeichnet sind. Falls der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hydynamic Demontage-, Reparatur- oder sonstige Arbeiten an dem Produkt durchführt oder durchführen lässt, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
 7. Mängel sind schnellstmöglich nach deren Entdeckung, jedoch bis spätestens zehn (10) Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu reklamieren; bei Nichteinhaltung dieser Fristen erlischt für diese Mängel jedweder Anspruch gegenüber Hydynamic. Rechtsansprüche müssen binnen eines (1) Jahres ab der fristgerechten Reklamation geltend gemacht werden, da sie andernfalls erlöschen.
 8. Ersetzt Hydynamic zwecks Erfüllung ihrer Gewährleistungspflichten Teile/Produkte, gehen die ersetzten Teile/Produkte in das Eigentum des Auftraggebers über.
 9. Die angebliche Nichterfüllung der Gewährleistungspflichten seitens Hydynamic entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber Hydynamic.

Artikel 12 Haftung

1. Die Haftung von Hydynamic ist auf die Erfüllung der in Artikel 11 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beschriebenen Gewährleistungspflichten beschränkt. Erfüllt Hydynamic ihre Pflichten aus Artikel 11 nicht innerhalb einer angemessenen Frist, setzt der Auftraggeber Hydynamic mittels schriftlicher Mitteilung eine letzte, angemessene Frist für die Erfüllung dieser Pflichten. Erfüllt Hydynamic ihre Pflichten auch binnen dieser letzten Frist nicht, kann der Auftraggeber für Rechnung und auf Gefahr von Hydynamic die notwendigen Nachbesserungsarbeiten selbst ausführen oder von einem Dritten ausführen lassen. Im Falle der erfolgreichen Nachbesserung seitens Hydynamic oder eines Dritten ist Hydynamic durch Ersatz der dem Auftraggeber entstandenen angemessenen Kosten von jedweder Haftung für den betreffenden Mangel entbunden, wobei diese Kosten höchstens fünfzehn Prozent (15 %) des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises betragen dürfen.
2. Im Falle der erfolglosen Nachbesserung im Sinne von Absatz 1 hat der Auftraggeber das Recht:
 - a) auf einen Nachlass über den für das gelieferte Produkt vereinbarten Preis entsprechend der Wertminderung des Produkts, wobei dieser Preisnachlass höchstens fünfzehn Prozent (15 %) des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises betragen darf, oder
 - b) durch schriftliche Mitteilung an Hydynamic vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Mangel so schwerwiegend ist, dass der Auftraggeber wesentlich in seinem Vorteil aus dem Vertrag beschnitten wird. Der Auftraggeber hat dann Anspruch auf Erstattung des für das gelieferte Produkt gezahlten Preises sowie auf Ersatz des von ihm erlittenen Schadens bis höchstens fünfzehn (15 %) des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises.

3. Sofern nicht Vorsatz (*opzet*) oder grobe Fahrlässigkeit (*bewuste roekeloosheid*) der zur Betriebsführung gehörenden Mitarbeiter von Hydronic vorliegt, sowie ausgenommen die Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 5 und in Absatz 1 dieses Artikels ist die gesamte Haftung von Hydronic für Mängel an dem gelieferten Produkt und im Zusammenhang mit der Lieferung, etwa für unmittelbaren Schaden durch die Überschreitung der Lieferfrist und/oder ein mangelhaftes Produkt, auf den Betrag beschränkt, für den Hydronic gemäß der Versicherungspolice von Hydronic versichert ist (und zwar 2.500.000,- €, in Worten: zweieinhalb Millionen Euro je Anspruch, höchstens zwei Ansprüche pro Jahr und insgesamt höchstens 5.000.000,- € (in Worten: fünf Millionen Euro)). Hydronic versichert sich diesbezüglich angemessen. Hydronic ist bereit, auf Aufforderung des Auftraggebers einen Versicherungsschein vorzulegen. Hydronic haftet nicht für mittelbaren Schaden infolge der Nichtlieferung oder für Schaden in Folge von besonderem Schaden, Nebenschaden, Strafschadenersatz nach sich ziehendem Schaden oder für Folgeschaden (darin eingeschlossen u. a. entgangener Gewinn oder Umsatz, Kosten für Rückruf, Nutzungsverlust, entgangene geschäftliche Chancen oder Verlust von Goodwill), und zwar gleich, ob aus einem Anspruch nach dem Recht der Verträge, dem Gewährleistungsrecht, dem Recht der unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einer Produkthaftung oder anderweitig, und gleich, ob der Auftraggeber über die Möglichkeit eines solchen Verlusts oder Schadens in Kenntnis gesetzt wurde oder nicht. Hydronic haftet somit nicht für:

- die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder sonstigen Rechten Dritter;
 - Beschädigung oder Verlust – gleich, durch welche Ursache – der vom Auftraggeber bereitgestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Geräte und anderen Sachen.
4. Falls Hydronic, ohne mit der Montage/Installation/Reparatur beauftragt worden zu sein, bei der Montage/Installation/Reparatur – gleich, in welcher Weise – behilflich ist, erfolgt dies auf Gefahr des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber stellt Hydronic frei von und hält Hydronic schadlos gegen sämtliche(n) Ansprüche(n) Dritter auf Ersatz von Schaden jedweder Art.

Artikel 13 Höhere Gewalt

Unter „höhere Gewalt“ wird in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jeder vom Willen von Hydronic unabhängige Umstand verstanden – auch, wenn dieser Umstand beim Zustandekommen des Vertrags bereits absehbar war –, der die Vertragserfüllung dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie – soweit von dem Genannten nicht bereits umfasst – Krieg, Kriegsgefahr, Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Transportschwierigkeiten, Pandemie, Brand und andere ernsthafte Störungen bei Hydronic oder ihren Lieferanten.

Artikel 14 Aussetzung der Erfüllung und Rücktritt vom Vertrag

1. Im Falle der Verhinderung bei der Erfüllung des Vertrags durch höhere Gewalt ist Hydronic berechtigt, ohne Anrufung eines Gerichts entweder die Erfüllung des Vertrags um bis zu sechs (6) Monate auszusetzen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Hydronic schadenersatzpflichtig ist. Während des Zeitraums der Aussetzung ist Hydronic berechtigt und am Ende dieses Zeitraums ist Hydronic verpflichtet, zu entscheiden, ob der Vertrag, sofern möglich, erfüllt werden soll oder ob Hydronic ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt.

2. Sowohl bei Aussetzung als auch bei einem Rücktritt gemäß Absatz 1 ist Hydronic berechtigt, die umgehende Bezahlung der zur Vertragserfüllung von ihr eingekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und sonstigen Sachen in Höhe des ihnen billigermaßen zurechenbaren Werts zu verlangen.

Im Falle eines Rücktritts gemäß Absatz 1 ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Bezahlung des kraft des vorstehenden Satzes geschuldeten Betrags, die betreffenden Sachen zu sich zu nehmen; andernfalls ist Hydronic berechtigt, diese Sachen für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers lagern zu lassen bzw. für dessen Rechnung zu verkaufen oder zu vernichten.

3. Besteht guter Grund zu der Befürchtung, dass der Auftraggeber nicht in der Lage oder bereit ist oder sein wird, seine vertraglichen Pflichten gegenüber Hydronic zu erfüllen, sowie im Fall der Insolvenz des Auftraggebers, der Gewährung eines Zahlungsaufschubs für den Auftraggeber, der Stilllegung, Liquidation oder der gesamten oder teilweisen Übertragung des Betriebs des Auftraggebers ist Hydronic berechtigt, eine geeignete Sicherheit für sämtliche vertraglichen Pflichten (ob fällig oder nicht) vom Auftraggeber zu verlangen, und bis diese Sicherheit geleistet wurde, die Vertragserfüllung auszusetzen. Wird die Sicherheit nicht binnen einer angemessenen von Hydronic festgesetzten Frist geleistet, ist Hydronic berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hydronic hat diese Rechte neben ihren sonstigen Rechten nach dem Gesetz, aus dem Vertrag und diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus dem mit Hydronic geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist Hydronic gleichfalls berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Im Falle der Aussetzung gemäß Absatz 3 ist Hydronic berechtigt, die von ihr zur Erfüllung des Vertrags eingekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffe, Materialien, Teile und sonstigen Sachen für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers lagern zu lassen. Im Falle des Rücktritts aufgrund von Absatz 3 dieses Artikels findet der vorstehende Satz entsprechend Anwendung, wobei Hydronic in diesem Fall statt der Lagerung den Verkauf oder die Vernichtung für Rechnung des Auftraggebers wählen kann. Im Falle der Aussetzung oder des Rücktritts aufgrund von Absatz 3 dieses Artikels hat Hydronic Anspruch auf vollständigen Schadenersatz, ist aber selbst in keiner Weise schadenersatzpflichtig.

Artikel 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Erweist sich eine Bestimmung in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grund als ungültig oder unangemessen beschwerend (*onredelijk bezwarend*), dann wird angenommen, dass die Vertragsparteien anstelle dieser Bestimmung eine gültige Bestimmung vereinbart haben, die der ungültigen oder unangemessen beschwerenden Bestimmung in Inhalt und Tragweite möglichst nahekommt.

2. Ergänzungen zu oder Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur rechtsgültig, sofern und soweit sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden oder schriftlich vom Auftraggeber bestätigt wurden. Hydronic ist berechtigt, im Falle von Gesetzesänderungen, durch die eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gegen die geänderten gesetzlichen Vorschriften verstoßen, die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einseitig anzupassen und in Einklang mit den geänderten gesetzlichen Vorschriften zu bringen. Ferner ist Hydronic befugt, diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einseitig zu ändern, wenn Hydronic daran ein so schwerwiegendes Interesse hat, dass dieses Interesse schwerer wiegt als das Interesse des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3. Sämtliche Verträge, auf die diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen anwendbar sind, auch für den Fall, dass die Arbeiten im Ausland ausgeführt werden, sowie die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

4. Mit der Annahme dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erklären die Vertragsparteien, dass sie sich bemühen, etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen einvernehmlich und möglichst gütlich beizulegen.

5. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen und/oder im Rahmen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausschließlich dem zuständigen Richter der *Rechtbank* (vgl. Landgericht) Overijssel am Standort Almelo (Niederlande) vorzulegen sind, sofern nicht nach zwingendem Recht ein anderer Richter zuständig ist.

6. Sind diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in einer anderen Sprache als der niederländischen erstellt, ist bei etwaigen Streitigkeiten stets die niederländische Fassung maßgeblich.

In diesem Sinne erstellt in Enschede im Januar 2024.